

Erläuterung zum Antrag zur individuellen Ermittlung der versiegelten Fläche

Dieser Brief enthält folgende Unterlagen:

- **Anschreiben des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden**
- **Mitteilung zur Änderung der individuellen Ermittlung der versiegelten Fläche**
- **Erläuterungsblatt zur Mitteilung zur Änderung der individuellen Ermittlung der versiegelten Fläche**

Die Mitteilung, welche gleichzeitig einen Antrag zur individuellen Ermittlung der versiegelten Fläche darstellt, ist in erster Linie dann auszufüllen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässernden Flächen von den bisher ermittelten versiegelten Flächen abweichen, insbesondere dann, wenn von Ihrem Grundstück keine Niederschlagswassermengen in die öffentliche Kanalisation ableiten oder abfließen.

1. Angaben zum Grundstückseigentümer und zum Grundstück (Eigentumsverhältnisse, Lage)

Die dem Zweckverband über Ihr Grundstück vorliegenden Daten waren bislang Grundlage der Gebührenabrechnung. Sollten Sie nicht der Eigentümer des Grundstücks sein, für das Sie bereits Abwassergebühren entrichten, bitten wir Sie, dies entsprechend zu vermerken. Ebenso bitten wir Sie, die vorliegenden Angaben zu überprüfen und ggf. zu korrigieren bzw. zu vervollständigen. Die Angabe weiterer Verbindungsdaten (Telefon-, Faxnummer) erleichtert die Bearbeitung bei evtl. Rückfragen.

Für Flurstücke, zu denen wir keine gesonderten Angaben erhalten, werden die ermittelten Angaben zugrunde gelegt.

2. Angaben zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung

Unter Punkt 2.1. bitten wir Sie anzugeben, ob das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser überhaupt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wenn ja, ob dies vollständig oder teilweise erfolgt. Wenn kein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz besteht und etwa in Bäche oder Gräben in unmittelbarer Nähe des Grundstücks eingeleitet wird, bitten wir Sie für gewerblich genutzte Grundstücke mitzuteilen, ob hierzu eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis einer Wasserbehörde beantragt wurde bzw. vorliegt (Punkt 2.2.), § 37 Thüringer Wassergesetz (ThürWG). Für nicht gewerblich genutzte Grundstücke ist für das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in der Regel keine Erlaubnis erforderlich.

3. Angaben zur versiegelten Grundstücksfläche/Ermittlung der versiegelten Fläche

Gebührenpflichtig sind alle Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann. Die Bemessungsfläche ist dabei die versiegelte und an die öffentliche Abwasseranlage (Mischwasser- oder Regenwasserkanal, Teilortskanalisation o.ä.) angeschlossene Grundstücksfläche.

Unter Punkt 3.) sind daher alle Flächen bzw. Teilflächen anzugeben, von denen Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird bzw. abfließt. Hierzu zählen Flächen, die über einen Hausanschluss, eine Entwässerungsleitung oder eine sonstige „Leitung“ direkt an die Kanalisation angeschlossen sind, aber auch die Flächen, von denen Niederschlagswasser durch ein natürliches Gefälle, z.B. über einen Bürgersteig in den Rinnstein bzw. auf die Straße abfließt und von dort in die öffentliche Kanalisation gelangt. Die öffentliche Kanalisation sind sämtliche Abwasserleitungen, die sich nicht im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers befinden, auch wenn diese nicht an eine Kläranlage angeschlossen sind (sog. Teilortskanalisation).

In der Tabelle sind die nach der Versiegelungsart unterteilten Flächen anzugeben, welche für die Berechnung mit einem Abflussfaktor in Ansatz gebracht werden. Die verwendeten Begrifflichkeiten werden wie folgt erläutert:

Unter **Punkt 3.a)** (Dächer ohne Regenspeichereffekt, Abflussfaktor 1,0) sind alle Dächer (geneigte und Flachdächer) mit normaler Dacheindeckung zu berücksichtigen. Anzugeben ist die sich aus den Außenmaßen ergebende Fläche, d.h. die Hausfläche einschließlich entsprechender Dachüberstände. Dies entspricht der Grundfläche unter dem Dach.

Unter **Punkt 3.b)** (Dächer mit Regenspeichereffekt, Abflussfaktor 0,5) sind begrünte Dachflächen und Flachdächer mit Kiesschüttungen einzutragen. Dazu zählen z.B. ein begrüntes Hausdach, aber auch eine Tiefgarage unter dem Rasen oder Kiesdächer auf modernen Flachbauten.

Unter Punkt 3.c) bis 3.e) sind befestigte Flächen anzugeben, die sich hinsichtlich des Versiegelungsgrades in stark, mittelstark und schwach versiegelte Flächen unterteilen lassen.

- Dabei betrifft die Angabe unter **Punkt 3.c)** Flächen, die nahezu wasserundurchlässig sind. Dazu gehören u.a. asphaltierte oder betonierte Zufahrten, Wege, Außentrepfen, vollverfugte Pflaster und Platten (Abflussfaktor 1,0).
- Unter **Punkt 3.d)** sind Flächen anzugeben, von denen ein Teil der Niederschläge abfließt und im Untergrund versickern kann. Dazu gehören Betonverbundsteine und unverfugtes Pflaster in der Garageneinfahrt, auf Stellplätzen usw. (Abflussfaktor 0,5).
- Unter **Punkt 3.e)** sind schwach versiegelte Flächen einzutragen, von denen nur eine relativ geringe Niederschlagswassermenge abfließt und der größte Teil auf dem Grundstück versickert (Abflussfaktor 0,1).

Bitte geben Sie alle Flächengrößen **in vollen Quadratmetern** ohne Kommastelle an. Die benötigten Flächenangaben können Sie aus Ihren Bauakten entnehmen oder durch eigene Messung ermitteln.

4. Regenwassernutzung

Die unter Punkt 4.) erbetenen Angaben zur Regenwasserbenutzung sind nur relevant, wenn die angegebenen Sachverhalte auf Ihr Grundstück zutreffen.

Eine **Regenwasserspeicheranlage** ist eine Anlage, mit der von bebauten und/oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser in einem Auffangbehälter gesammelt, zwischengespeichert und genutzt werden kann. Hierzu gehören in erster Linie **Zisternen**. Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch eingebaut werden kann.

Ein Gartenteich wird nicht als Regenspeicheranlage anerkannt. Dies liegt daran, dass ein Teich in der Regel gefüllt ist und daher bei starkem Regen keine Aufnahmekapazität hat. Niederschlag würde überlaufen. Demgegenüber gilt eine Versickerungsmulde dann als funktionsfähig, wenn das Wasser nach spätestens 48 Stunden versickert ist und das volle Auffangvolumen wieder zur Verfügung steht. Ebenfalls gelten Regentonnen als ortsveränderliche und nicht eingebaute Behälter nicht als Regenwasserspeicheranlagen in o.g. Sinn.

Bitte geben Sie das Speichervolumen (=Fassungsvermögen) des Auffangbehälters in Kubikmetern (m³) an (1.000 Liter = 1 m³).

Hat die Zisterne oder sonstige Regenwasserspeicher- oder -versickerungsanlage keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn ein Überlauf zur Kanalisation besteht, hängt deren Berücksichtigung vom Verhältnis des Volumens der Zisterne zur Größe der angeschlossenen versiegelten Flächen und von der Nutzung des aufgefangenen Niederschlagswasser ab. Für Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 0,5 m³ werden je 0,5 m³ Speichervolumen 10 m² der gebührenrelevanten Fläche abgezogen. Für die Planung und den Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist die DIN 1989, Teil 1 zu berücksichtigen.

Bei der dezentralen **Regenwasserversickerung** wird nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen unmittelbar auf dem Grundstück versickert. Grundlage hierfür bietet das Arbeitsblatt DWA A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. Sie befasst sich mit dem Bau und der Bemessung von Anlagen zur dezentralen Regenwasserversickerung. Unter **Rigolen** versteht man einen unterirdischen Graben, um eingeleitetes Regenwasser aufzunehmen und zu versickern.

Sofern Sie in Ihrem Wohn- oder Gewerbegebäude eine Brauchwassernutzungsanlage installiert haben, erbitten wir eine Angabe, für welche Zwecke dieses Wasser eingesetzt wird. Hier ist zu unterscheiden zwischen Nutzungen, bei denen dieses Wasser wieder vollständig auf Ihrem Grundstück versickert (Gartenbewässerung usw.) und Nutzungen, bei denen Schmutzwasser entsteht (Toilettenspülung, Waschmaschine usw.).

Der Wasser- und Abwasserzweckverband behält sich vor, nach Vorankündigung Kontrollen vor Ort durchzuführen, sofern die angegebenen Daten oder Umstände nicht plausibel sind.